

Geschäftszeichen	Datum: 15.08.2024	Drucksache Nr. 01-BV 2024-147
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Hauptausschuss der Stadt Wolgast Stadtvertretung Wolgast	Termin 04.09.2024 09.09.2024	Beratungsergebnis
---	---	--------------------------

Beschluss über die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Wolgast beschließt, der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast nicht zuzustimmen und beauftragt den Bürgermeister, Herrn Martin Schröter, als Vertreter der Stadt Wolgast in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes die Satzungsänderung abzulehnen.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Hauptausschuss der Stadt Wolgast Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

In der Sitzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast am 30.05.2024 sollte unter Tagesordnungspunkt 9 der in der Anlage befindliche Entwurf einer 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 beraten werden.

Gegenstand der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast ist die Änderung des § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung. In § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung wird das Stimmenverhältnis in der Verbandsversammlung festgelegt. Aktuell heißt es laut § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung bezüglich des Stimmverhältnisses in der Verbandsversammlung:

„Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung insgesamt 100 Stimmen. Maßgebend für die Verteilung der Stimmen auf die Verbandsmitglieder ist die zur letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen (Kommunalwahl) jeweilig festgestellte Einwohnerzahl. Die festgestellte Einwohnerzahl gilt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. **Die Anzahl der Stimmen der Stadt Wolgast wird auf 50 begrenzt. Die weiteren 50 Stimmen werden auf die übrigen Verbandsmitglieder nach dem prozentualen Verhältnis ihrer jeweiligen Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder ohne Berücksichtigung der Stadt Wolgast verteilt.** Für die Ermittlung der Stimmen dieser Verbandsmitglieder erfolgt eine Rundung der ermittelten Prozentsätze auf ganze Zahlen nach kaufmännischen Grundsätzen. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes dürfen nur einheitlich abgegeben werden.“

Durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung soll die Verteilung des Stimmenverhältnisses gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 wie folgt geändert werden:

„**Die Anzahl der Stimmen der Stadt Wolgast wird auf 49 begrenzt. Die weiteren 51 Stimmen werden auf die übrigen Verbandsmitglieder nach dem prozentualen Verhältnis ihrer jeweiligen Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder ohne Berücksichtigung der Stadt Wolgast verteilt.**“

Die Änderung des Stimmverhältnisses wird in der Beschlussvorlage des Zweckverbandes wie folgt begründet:

„Durch diese Regelung wird der Stadt Wolgast ein „Veto-Recht“ eingeräumt, wodurch eine Majorität ohne die Stadt Wolgast nicht erreicht werden kann. So könnte die Stadt Wolgast als alleiniges Verbandsmitglied Beschlüsse ablehnen, obwohl der/die Beschlüsse von den fünf verbleibenden Verbandsmitgliedern befürwortet werden.“

In der Sitzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast am 30.05.2024 wurde der Tagesordnungspunkt 9 mit dem Hinweis auf § 22 Kommunalverfassung MV vertagt.

Gemäß § 22 Absatz 3 Nr. 10 obliegen Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung, Änderung der Organisationsform und Auflösung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen sowie Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen ausschließlich der Stadtvertretung.

Wie nachfolgender Übersicht zu entnehmen ist, würde sich durch die Änderung der Verbandssatzung das Stimmverhältnis wesentlich zu Ungunsten der Stadt Wolgast verändern, obwohl die Stadt Wolgast rund 73 % der Einwohner stellt.

Verbandsmitglied	Stand Einwohner zum 09.06.2024	Anteil Einwohner in %	Anteil Stimmen bisher	Anteil Stimmen nach Satzungsänderung
Wolgast	12.428	73,35	50	49
Lassan	1.464	8,64	16	17
Zerütz	717	4,23	8	8
Buggenhagen	211	1,25	2	2
Karlsburg	1.874	11,06	21	21
Wrangelsburg	250	1,48	3	3
	16.944	100,00	100	100

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Verfasser: Figura, Denise
Sachbearbeiter: **Figura, Denise** (Kämmerei),
Tel.: 03836/ 251-167, eMail: Denise.Figura@wolgast.de

Anlagen:

Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung